

Der Staatsminister

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN
01095 Dresden

Geschäftszeichen
(bitte bei Antwort angeben)
2-1053/128/125

Dresden, 18. Mai 2022

Präsidenten des Sächsischen Landtages
Herrn Dr. Matthias Rößler
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Kleine Anfrage des Abgeordneten Sebastian Wippel (AfD)

Drs.-Nr.: 7/9676

Thema: Asylbewerber ohne Ausweispapiere 1. Quartal 2022

Sehr geehrter Herr Präsident,

namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Wie viele geduldete Ausländer befanden sich mit Ablauf des 1. Quartals 2022 im Freistaat Sachsen, die keinen gültigen Pass oder ein sonstiges identitätsnachweisendes Dokument ihres Herkunftsstaates vorlegen konnten?

Nach Auswertung des Ausländerzentralregisters (AZR) hielten sich zum Stichtag 31. März 2022 insgesamt 11.764 Personen im Freistaat Sachsen auf, die im Besitz einer Duldung gemäß § 60a Aufenthaltsgesetz (AufenthG) waren, darunter 3.868 Personen wegen fehlender Reisedokumente und 2.107 Personen wegen ungeklärter Identität (Duldung nach § 60a Absatz 2 Satz 3 AufenthG i. V. m. § 60b Absatz 1 AufenthG).

Frage 2:

Wie viele anerkannte Asylbewerber/Flüchtlinge befanden sich mit Ablauf des 1. Quartals 2022 im Freistaat Sachsen, die keinen gültigen Pass oder ein sonstiges identitätsnachweisendes Dokument ihres Herkunftsstaates vorlegen konnten?

Von einer Beantwortung wird abgesehen.

Die zur Beantwortung der Frage notwendigen Erkenntnisse liegen der Staatsregierung nicht unmittelbar vor. Sie müssten aufwendig recherchiert werden.

Gemäß Artikel 51 Absatz 1 Satz 1 der Verfassung des Freistaates Sachsen (SächsVerf) ist die Staatsregierung verpflichtet, Fragen einzelner Abgeordneter oder parlamentarische Anfragen nach bestem Wissen unverzüglich und vollständig zu beantworten. Nach dem Grundsatz der Verfassungsor-

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
des Innern
Wilhelm-Buck-Str. 2
01097 Dresden

Telefon +49 351 564-0
Telefax +49 351 564-3199
www.smi.sachsen.de

Verkehrsanbindung:
Zu erreichen mit den Straßenbahnli-
nien 3, 6, 7, 8, 13

Besucherparkplätze:
Bitte beim Empfang Wilhelm-Buck-
Str. 2 oder 4 melden.

gantreue ist allerdings zugleich jedes Verfassungsorgan verpflichtet, bei der Ausübung seiner Befugnisse den Funktionsbereich zu respektieren, den die hierdurch mitbetroffenen Verfassungsorgane in eigener Verantwortung wahrzunehmen haben. Dieser Grundsatz gilt zwischen der Staatsregierung und dem Parlament sowie seinen einzelnen Abgeordneten, so dass das parlamentarische Fragerecht durch die Pflicht des Abgeordneten zur Rücksichtnahme auf die Funktions- und Arbeitsfähigkeit der Staatsregierung begrenzt ist. Die Staatsregierung muss nur das mitteilen, was innerhalb der Antwortfrist mit zumutbarem Aufwand in Erfahrung gebracht werden kann (vgl. Sächs-VerfGH, Urteil vom 16. April 1998, Vf. 14-1-97).

Die gewünschten Angaben werden statistisch nicht erfasst. Zudem ist für die Erteilung eines Aufenthaltstitels nach § 25 Absatz 1 und 2 AufenthG ein gültiger Pass oder ein sonstiges Identitätsdokument keine Voraussetzung (§ 5 Absatz 3 Satz 1 AufenthG). Asylberechtigte und anerkannte Flüchtlinge haben einen Anspruch auf Erteilung eines Reiseausweises nach Artikel 28 der Genfer Flüchtlingskonvention. Ein Antrag auf Erneuerung des Nationalpasses kann bei diesen Personen zum Erlöschen der Rechtsstellung führen (§ 72 Absatz 1 Nummer 1 Asylgesetz).

Zum Stichtag 31. März 2022 waren im AZR 15.950 Asylberechtigte und anerkannte Flüchtlinge gemäß § 25 Absatz 1 und 2 AufenthG erfasst. Zur vollständigen Beantwortung der Frage müssten daher die in den Ausländerbehörden vorliegenden 15.950 Akten händisch ausgewertet werden. Hierfür ist pro Akte ein Gesamtaufwand von etwa 30 Minuten zu veranschlagen, insgesamt also rund 8.000 Stunden. Die mit dieser Tätigkeit befassten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter stünden dann für Kernaufgaben nicht bzw. nur sehr eingeschränkt zur Verfügung.

Nach Abwägung des parlamentarischen Informationsinteresses einerseits und der Gewährleistung der Funktionsfähigkeit der sächsischen Verwaltung andererseits wird daher, auch unter Berücksichtigung der Zumutbarkeit, von der Beantwortung abgesehen.

Frage 3:

Wie viele gefälschte Pässe oder sonstige identitätsnachweisende Dokumente wurden im 1. Quartal 2022 durch die Landespolizei Sachsen sichergestellt oder beschlagnahmt?

Frage 4:

Wie viele erkennungsdienstlichen Behandlungen zur Feststellung der Identität und Herkunft von Asylbewerbern ohne Ausweispapiere wurden im 1. Quartal 2022 seitens der Landespolizei Sachsen durchgeführt und in wie vielen Fällen davon wurde beim Datenabgleich festgestellt, dass die Person bereits unter anderen Personalien erfasst wurde?

Frage 5:

Wie viele Ermittlungsverfahren wurden seitens der Landespolizei Sachsen gegen Menschen eingeleitet, die sich mittels falscher Angaben zu ihrer Identität einen Aufenthaltstitel erschleichen wollten?

Zusammenfassende Antwort auf die Fragen 3 bis 5:

Von einer Beantwortung wird abgesehen.

Die zur Beantwortung der Fragen notwendigen Erkenntnisse liegen der Staatsregierung nicht unmittelbar vor. Sie müssten aufwendig recherchiert werden.

Gemäß Artikel 51 Absatz 1 Satz 1 SächsVerf ist die Staatsregierung verpflichtet, Fragen einzelner Abgeordneter oder parlamentarische Anfragen nach bestem Wissen unverzüglich und vollständig zu beantworten. Nach dem Grundsatz der Verfassungsgorgantreue ist allerdings zugleich jedes Verfassungsorgan verpflichtet, bei der Ausübung seiner Befugnisse den Funktionsbereich zu respektieren, den die hierdurch mitbetroffenen Verfassungsorgane in eigener Verantwortung wahrzunehmen haben. Dieser Grundsatz gilt zwischen der Staatsregierung und dem Parlament sowie seinen einzelnen Abgeordneten, so dass das parlamentarische Fragerecht durch die Pflicht der Abgeordneten zur Rücksichtnahme auf die Funktions- und Arbeitsfähigkeit der Staatsregierung begrenzt wird. Die Staatsregierung muss nur das mitteilen, was innerhalb der Antwortfrist mit zumutbarem Aufwand in Erfahrung gebracht werden kann (vgl. Sächs-VerfGH, Urteil vom 16. April 1998, Vf. 14-1-97).

Angaben im Sinne der Fragestellungen sind statistisch nicht auswertbar erfasst. Zur vollständigen Beantwortung müssten für den Zeitraum 1. Januar bis 31. März 2022 insgesamt 634 Ermittlungsverfahren wegen Straftaten gemäß §§ 267, 271, 273, 276, 276a und 281 Strafgesetzbuch (StGB) dahingehend überprüft werden, ob bei der Tatbegehung gefälschte bzw. verfälschte identitätsnachweisende Dokumente verwendet und daraufhin sichergestellt oder beschlagnahmt wurden. Des Weiteren müssten 555 erkennungsdienstliche Behandlungen bei Nichtdeutschen ohne Ausweispapiere einer Einzelfallauswertung unterzogen und manuell auf das Vorhandensein entsprechender weitergehender Maßnahmen geprüft werden, aus denen ersichtlich wird, ob die in diesen Fällen erfassten Personen bereits unter anderen Personalien registriert wurden. Abschließend müssten weitere 327 Ermittlungsverfahren wegen Verstoßes gegen § 95 Absatz 1 Nummer 5 AufenthG, § 95 Absatz 2 Nummer 2 AufenthG, § 26 StGB und § 271 StGB händisch aufbereitet und dahingehend überprüft werden, ob nichtdeutsche Tatverdächtige mit falschen Angaben zur Identität versuchten, einen Aufenthaltstitel zu erlangen. Zur vollständigen Beantwortung der Fragen müssten demzufolge 1.516 Vorgänge einer Einzelfallprüfung unterzogen werden. Bei einem Zeiteinsatz von mindestens 15 Minuten je Datensatz ergäbe dies mehr als 375 Stunden. Bei Zugrundelegung einer 40-Stunden-Woche wäre eine Sachbearbeiterin/ein Sachbearbeiter rund acht Wochen mit dieser Tätigkeit befasst und stünde dann für Kernaufgaben des Polizeivollzugsdienstes nicht bzw. nur sehr eingeschränkt zur Verfügung.

Die Staatsregierung kam daher bei der vorzunehmenden Abwägung zwischen dem parlamentarischen Fragerecht einerseits und der Gewährleistung der Funktionsfähigkeit der Staatsregierung sowie der ihr zugeordneten Polizeibehörden andererseits zu dem Ergebnis, dass eine Beantwortung der Frage auch unter Berücksichtigung des hohen Rangs des parlamentarischen Fragerechts unverhältnismäßig und ohne erhebliche Einschränkung der Funktionsfähigkeit der sächsischen Polizei nicht zu leisten ist.

Mit freundlichen Grüßen



Armin Schuster